

**Wasserwehrsatzung
der Stadt Marienberg für das Gebiet der Stadt Marienberg einschließlich aller
Ortsteile und für das Gemeindegebiet Pobershau**

vom 11.12.2007

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes
- § 5 Heranziehung und sonstige Befugnisse
- § 6 Hochwassernachrichten- und Alarmdienst
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 In-Kraft-Treten

Aufgrund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 155) haben der Stadtrat der Stadt Marienberg in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2007 und der Gemeinschaftsausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 28. November 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Marienberg richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Marienberg nach § 101 SächsWG verpflichtet ist, insbesondere die Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadt- und Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO) vom 17. August 2004 (SächsABl. S. 553).
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Marienberg trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang an den Gewässern im Stadt- und Gemeindegebiet die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte, technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Alarm- und Einsatzplanes.

- (2) Für die in der Hochwassernachrichten- und Alarmdienstverordnung (HWNAV) vom 17. August 2004 (Sächs.GVBl. 12/2004 S. 472) genannten Gewässer und den in der Hochwassermeldeordnung (VwV HWMO) vom 17. August 2004 (SächsAbl. SDr. S. 554) aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

a) Alarmstufe I: Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
- Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne;
- Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft;

b) Alarmstufe II: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe I)

- tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, Teiche, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Umfluter und Flutmulden, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche;
- Beseitigung von Abflusshindernissen;
- Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst;
- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen;

c) Alarmstufe III: Wachdienst (zusätzlich zu den Alarmstufen I und II)

- ständiger Wachdienst;
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Einrichten eines Einsatzstabes der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an Einsatzstelle;
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufen I - III)

- umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weiterer Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet entsprechend.

- (3) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen. Diese enthalten u.a. den Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie besonders betroffene Dritte nach § 2 Abs. 4 HWNAV. Die Alarmierungsunterlagen sind laufend zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist den in dem Hochwasseralarm- und Einsatzplan genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Mitarbeiter der Stadt- und Gemeindeverwaltung sowie Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.
Die Alarm- und Einsatzpläne, die Organisationspläne und weitere Alarmierungsunterlagen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadt- und Gemeindegebiet ist der Bürgermeister der Stadt Marienberg zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatz für beendet. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert. Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisauflauf, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
 - a) die Freiwillige Feuerwehr
 - b) Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der Gemeindeverwaltung (Pobershau)und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt hierfür nicht ausreichen
 - c) die Einwohner und
 - d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe b) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

Die Mitgliedsgemeinden unterstützen die erfüllende Gemeinde bei der Durchführung ihrer Aufgabe der Wasserwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemäß §§ 36 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. 10 Abs. 1 SächsKomZG. Die Koordinierung und der sachgerechte Einsatz der Gemeindefeuerwehren im Hochwasserfall erfolgt nach Maßgabe der Alarmierungsunterlagen.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe b) bis d) erhalten einen Bescheid des Bürgermeisters, der folgendes enthalten muss:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht;
- b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge der Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

Für herangezogene Personen gelten für die Dauer ihrer Hilfeleistung § 60 Abs. 5 i.V.m. §§ 62 und 63 Abs. 2 SächsBRKG und § 21 SächsGemO. Danach haben die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst Herangezogenen Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls.

- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann.
Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, ber. S. 913).
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Die Stadt haftet nicht für unrechtmäßig errichtete und bestehende Anlagen.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

- (1) Die Gemeindeverwaltung sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 6 Abs. 2 HWNAV). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 7 Abs. 1 Nr. 2 HWNAV und Anlage 7 VwV HWMO).

- (2) Die Stadt Marienberg unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Stadtgebiet und Gemeindegebiet Pobershau mittels Sirensignal „Warnung vor einer Gefahr – Rundfunkgerät einschalten und auf Durchsagen achten!“ über die Hochwassergefahr, insbesondere die Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (§ 5 Absatz 8 Nr. 2 Satz 1 HWNAV vom 17. August 2004) entsprechend der Alarmierungsunterlagen.
- (3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit der unteren Wasserbehörde und der technischen Fachbehörde in der höheren Wasserbehörde abgestimmten Zustellungsplans (§ 5 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 HWNAV).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einer Heranziehung nach § 4 nicht Folge leistet und/oder seiner Verpflichtung nach § 5 dieser Satzung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - b) den Pflichten nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann durch einen Verstoß gegen die kommunale Wasserwehrsatzung gem. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt Marienberg.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Stadt Marienberg für das Gebiet der Stadt Marienberg einschließlich aller Ortsteile und für das Gemeindegebiet Pobershau vom 29.08.2005 außer Kraft.

Marienberg, 11. Dezember 2007

gez. Wittig
Bürgermeister